

beansprucht. Nach Zeichnung der Hälfte der Aktien solle die Gesellschaft ihre Operationen beginnen, bei 5% Einzahlung ständen ihr dann nur 75 000 Thaler zur Verfügung, von denen noch 10 000 Thaler auf die ersten Einrichtungskosten entfielen. Das genüge also nicht. — Es erhellt sogleich den Widerspruch, der sich zwischen der Beanstandung des hohen Aktienkapitals und diesen Bedenken ergibt. Weiterhin wurde verlangt: jeder Aktionär dürfe höchstens 25 Aktien besitzen, die Aktien müßten an der Kölner Börse verkäuflich sein, die Remuneration des Verwaltungsrates bestimmt und dem Direktor bei 20% Einzahlung nur der Besitz von fünf Aktien auferlegt werden, es würde sonst die persönliche Qualifikation zugunsten der pekuniären ausgeschlossen werden. „Der Direktor ist die wichtigste Person in der ganzen Verwaltung, und deshalb muß die gesamte Gesellschaft, d. h. die Generalversammlung, bei seiner Wahl konkurrieren.“

Von der Generalversammlung solle ein Rechnungsausschuß gewählt werden, welcher den Rechnungsabluß der nächsten Jahre zu prüfen hat. „Die Zweckmäßigkeit dessen ist unleugbar, aber daß sich hier die erste und einzige Spur einer dem Verwaltungsrate zur Seite stehenden kontrollierenden Behörde findet, daß ihre Funktionen nur auf die Prüfung der Abschlusses beschränkt sind, daß sie nur eine Dauer von 14 Tagen vor der Generalversammlung haben, anstatt sich auf alle Verwaltungszweige und auf die ganze Dauer der Verwaltung zu erstrecken, dies ist ein wesentlicher Mangel. Bei der großen Machtvollkommenheit, welche den Direktionen (hier Verwaltungsrat) verliehen werden muß, haben alle neueren, nach geläuterten Prinzipien errichteten Versicherungsgesellschaften das Bedürfnis einer Behörde gefühlt, welche die Aktionäre bei der Direktion fortlaufend vertritt, und einen Direktorialrat neben der Direktion geschaffen, demselben ausgedehnte Befugnisse, sogar das notwendige Recht gegeben, die Direktoren selbst zu suspendieren, wogegen sich in den vorliegenden Statuten nicht einmal eine Erwähnung von der Absehbarkeit der Direktion (Verwaltungsrat) vorfindet.“

Nach verschiedenen weiteren Aussetzungen, die eine peinlich genaue Durchprüfung der Statuten erkennen lassen, heißt es zum Schluß:

„Hiernach werden die Statuten abgeändert werden müssen. Sie sind alsdann der Kgl. Regierung zu Köln einzureichen, um sie anderweit zu prüfen und einzureichen.

Sollte sich alsdann ergeben, daß den gemachten Anstellungen vollständig entsprochen worden, so werden dieselben Sr. Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden. Hinsichtlich des Absatzes der Aktien wird es jedoch, in der Absicht, dieselben so viel als möglich im Inlande unterzubringen, der Gesellschaft zur Pflicht gemacht werden müssen, Subskriptionslisten während einer bestimmten Zeit auf den bedeutendsten inländischen Börsen auszulegen und ausländische Zeichnungen erst alsdann anzunehmen, wenn jene Zeit verstrichen und die erforderliche Anzahl von Aktien nicht abgesetzt ist.“

Nach dieser Stellungnahme des Ministeriums blieb nichts weiter übrig, als eine neue, erweiterte Eingabe auszuarbeiten und an die Königliche Regierung in Köln einzureichen. Sie erfolgte am 6. August 1838 und sucht nun Punkt für Punkt die einzelnen Bedenken des Ministeriums zu zerstreuen bzw. seinen Wünschen auf Abänderung der